

Volksabstimmung vom 9. Juni 1985

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Initiative «Recht auf Leben»

Die Volksinitiative «Recht auf Leben» verlangt die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf Leben in der Bundesverfassung. Das menschliche Leben soll von der Zeugung bis zum natürlichen Tod geschützt werden. Ausnahmen sind nur unter besonders strengen Bedingungen möglich. Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments lehnen die Initiative ab, weil das Recht auf Leben als ungeschriebenes Grundrecht bereits gewährleistet ist. Die Initiative ist also nicht notwendig, umso mehr als sie keine klaren Aufträge an den Gesetzgeber enthält.

Seiten 2 - 7

Drei Finanzvorlagen

Um die Finanzlage des Bundes dauerhaft zu verbessern, unterbreiten Bundesrat und Parlament den Stimmberechtigten drei Vorlagen. Es geht darum, den Kantonsanteil am Reinertrag der Stempelabgaben aufzuheben, den Reingewinn der Alkoholverwaltung neu zu verteilen und die Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide aufzuheben.

Seiten 8 - 15

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 9. Juni 1985 wie folgt zu stimmen:

- NEIN zur Volksinitiative «Recht auf Leben»
- JA zur Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben
- JA zur Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser
- JA zur Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide



Erste Vorlage: Volksinitiative «Recht auf Leben»

Ausgangslage

Obwohl das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit in der Schweiz nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert ist, wird es schon heute als ein ungeschriebenes Grundrecht voll anerkannt. Dies zeigt die langjährige Praxis des Bundesgerichts.

Trotzdem sind in den letzten Jahrzehnten um einzelne Fragen heftige politische Diskussionen entbrannt, zum Beispiel über Schwangerschaftsabbruch, Sterbehilfe, Todesstrafe, Organtransplantation und Waffengebrauch durch Polizei und Armee. Da die Haltung jedes Bürgers zu diesen Problemen entscheidend von seinen weltanschaulichen, ethischen und gesellschaftlichen Auffassungen geprägt wird, ist eine Annäherung der Standpunkte in allen diesen Fragen sehr schwierig.

Dies gilt insbesondere für den Schwangerschaftsabbruch. So wurde 1977 die Initiative «für die Fristenlösung» (straffreier Abbruch in den ersten zwölf Wochen) abgelehnt, und 1978 fand auch ein Gesetz, das eine Indikationenlösung (straffreier Abbruch aus bestimmten Gründen) zugelassen hätte, keine Mehrheit. Erfolglos blieben ferner im Parlament Vorstösse für eine straflose Sterbehilfe, für die Wiedereinführung der Todesstrafe und umgekehrt für die völlige Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafrecht.

In der Meinung, alle diese Probleme könnten durch einen Grundsatzentscheid gelöst werden, bildete sich ein Initiativkomitee und reichte 1980 die Volksinitiative «Recht auf Leben» mit fast 230 000 Unterschriften ein.

Entscheide über Fragen im Bereich des Rechts auf Leben

Todesstrafe

- 1942 Mit dem neuen Strafrecht wird die Todesstrafe abgeschafft, ausgenommen im Militärstrafrecht.
- 1978 Der Nationalrat lehnt mit 59:26 einen Antrag für die vollständige Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafgesetz ab.
- 1979 Der Nationalrat lehnt mit 131:3 eine Initiative ab, welche die Wiedereinführung der Todesstrafe für Mord und Geiselnahme verlangt.

Sterbehilfe

- 1979 Das Parlament lehnt eine Standesinitiative des Kantons Zürich, welche die Sterbehilfe für unheilbar Kranke verlangt, einstimmig ab.

Was will die Initiative?

Die Volksinitiative «Recht auf Leben» ist in drei Absätze gegliedert:

- Mit Absatz 1 soll das Recht auf Leben sowie auf körperliche und geistige Unversehrtheit ausdrücklich in der Verfassung verankert werden. Damit würde gegenüber dem geltenden Recht nichts geändert, weil es sich um ein ungeschriebenes Grundrecht handelt, das vom Bundesgericht anerkannt wird und zudem in einzelnen Teilen durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird.
- In Absatz 2 wird die Dauer des Lebens umschrieben. Dies ist ein Novum, denn keine andere Verfassung enthält eine solche Definition. Die Bestimmung, wonach das Leben des Menschen mit der Zeugung beginnt und mit dem natürlichen Tod endet, verpflichtet nach Meinung der Initianten den Gesetzgeber, Bestimmungen über einen umfassenden Schutz des Lebens zu erlassen. Der Wortlaut der Initiative bringt dies allerdings nicht klar zum Ausdruck.
- Absatz 3 bestimmt, dass Eingriffe in das Grundrecht auf Leben sowie auf körperliche und geistige Unversehrtheit nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter vorgenommen werden dürfen und nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich sind.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments lehnen die Initiative ab. Diese ist nach ihrer Auffassung in einzelnen Teilen überflüssig, in anderen geht sie zu weit. Sie schafft zudem Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten und schränkt die künftige Diskussion und damit die Suche nach einer Lösung der anstehenden Probleme zu stark ein.

Schwangerschaftsabbruch

- 1971 Die Volksinitiative «für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung» wird eingereicht. Sie wird 1976 zurückgezogen.
- 1977 Die Volksinitiative «für die Fristenlösung» wird abgelehnt (Volk: 994 930 : 929 325; Stände: 15:7).
- 1978 Das als indirekter Gegenentwurf zur Initiative ausgearbeitete «Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs» wird mit 1 233 149 : 559 103 verworfen.
- 1981 Der Nationalrat heisst mit 94:75 eine föderalistische Regelung gut, wonach die Kantone auf ihrem Gebiet die Fristenlösung einführen können. Der Ständerat tritt im gleichen Jahr nicht auf diese Vorlage ein, die heute noch hängt ist.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Recht auf Leben»

vom 22. Juni 1984

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Recht auf Leben» vom 30. Juli 1980 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 54^{bis}

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

² Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.

³ Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Begründung des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee vertritt den Standpunkt, die Bedrohung des Lebens und der Würde des Menschen habe heute in vielen Bereichen stark zugenommen. Die Initiative wolle die Bedeutung und den Schutz dieser Grundwerte klarer umschreiben. Sie erteile den Auftrag, in allen Bereichen der Gesetzgebung Massnahmen zum Schutz des Lebens zu ergreifen.

Der Schutz des ungeborenen Lebens

Die Initianten erklären, es gelte als eine bewiesene Erkenntnis der modernen Naturwissenschaft, dass der Mensch von der Befruchtung an Mensch sei und der Embryo als einmaliger, unwiederholbarer Mensch existiere.

Die Behauptung, die Initiative schliesse jede Indikation zur Abtreibung aus, sei falsch. Richtig sei, dass die Initiative die Fristenlösung verunmögliche. Sie verlange eine Rechtsgüterabwägung: Nicht nur die Frau, auch das Kind habe Rechte, und diese müssten gegeneinander abgewogen werden. Das geborene oder ungeborene menschliche Leben dürfe nicht einem Rechtsgut von geringerem Wert geopfert werden.

Negative Folgen der Liberalisierung

Ferner argumentieren die Initianten, einige Länder hätten die Abtreibung schon vor Jahrzehnten liberalisiert. In keinem Fall seien jedoch die erhofften positiven Folgen eingetreten. Vielmehr sei die Zahl der Abbrüche sprunghaft angestiegen. Die Initiative schliesse Methoden der Familienplanung nicht aus, sofern diese nur der Schwangerschaftsverhütung, nicht aber der Vernichtung gezeugten Menschenlebens diene.

Aktive und passive Sterbehilfe

Die Initiative verunmöglicht nach Meinung der Autoren die aktive, nicht aber die passive Sterbehilfe. Unter passiver Sterbehilfe verstehen die Initianten, das Sterben durch mitmenschliche Liebe, Pflege, Schmerzlinderung usw. zu erleichtern. Demgegenüber wäre aktive Sterbehilfe eine absichtliche künstliche Herbeiführung des Todes, zum Beispiel mit einem tödlichen Medikament.

Zeugung in der Retorte und Gen-Manipulation

Die Initianten machen ausserdem geltend, seit es technisch möglich sei, eine Zeugung im Reagenzglas vorzunehmen, komme dem Recht auf Leben eine weitere grosse Bedeutung zu. So gezeugte Embryonen könnten irgendeiner Frau eingepflanzt werden. An den Embryonen könnten auch Gen-Manipulationen, medizinische Experimente und Zuchtversuche vorgenommen werden. Diese Möglichkeiten könnten zum Verhängnis der Menschheit werden. Auch hier schaffe die Initiative die Voraussetzung, bedrohliche Entwicklungen aufzuhalten, bevor es zu spät sei.

Die Initiative wolle das Leben im umfassenden Sinne schützen. Sie verpflichte den Gesetzgeber, die dazu notwendigen flankierenden Massnahmen zu ergreifen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hält das Recht auf Leben für das oberste Grundrecht des Menschen. Er unterstützt deshalb das Grundanliegen der Initiative, dem Leben sowie der körperlichen und geistigen Unversehrtheit besonderen Schutz zu verleihen. Das Recht auf Leben wird aber schon heute als ungeschriebenes Grundrecht gewährleistet und allgemein anerkannt. Das Parlament lehnte einen Gegenentwurf zur Initiative ab, weil eine ausdrückliche Verankerung dieses Grundrechts in der Bundesverfassung als überflüssig erachtet wurde.

Auch wenn der Bundesrat das Grundanliegen der Initiative teilt, so kann er ihr aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

- Die Initiative ist mangelhaft und unklar. So enthält sie beispielsweise keinen klaren Gesetzgebungsauftrag. Die Initianten erklären zwar, ihr Volksbegehren verpflichte den Gesetzgeber, flankierende Massnahmen zu ergreifen. Massgebend ist jedoch der Initiativtext, und dieser verpflichtet nicht zu solchen Massnahmen.
- Die Umschreibung der Dauer des Lebens ist problematisch. Kein Gesetz kann das Leben vom Zeitpunkt der Zeugung an schützen. Dieser Schutz kann frühestens in dem Zeitpunkt einsetzen, da eine Schwangerschaft feststellbar ist, und dies ist erst einige Wochen nach der Zeugung möglich. Wenn das Leben vom ersten Moment der Befruchtung an geschützt werden müsste, so würde dies verschiedene heute erlaubte und verbreitete Verhütungsmethoden in Frage stellen.
- Mit der Initiative wird ein politisch undifferenzierter Weg eingeschlagen. Man sollte nicht eine Vielzahl brennender politischer Fragen mit einer einzigen Vorlage sozusagen global vom Tisch wischen, sondern muss in einem ethisch-weltanschaulich wichtigen Bereich die Probleme einzeln anpacken und lösen. Eine vertiefte Diskussion ist notwendig, damit jeder sich eine eigene Meinung bilden und zu den sehr unterschiedlichen Fragen differenziert Stellung nehmen kann. Nur auf diesem Weg ist eine tragfähige politische Lösung möglich.

Schwangerschaftsabbruch: Eine ausgewogene Lösung suchen

- Die Initiative richtet sich vor allem gegen eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Die Initianten haben wiederholt erklärt, ein Schwangerschaftsabbruch sei mit der Initiative höchstens noch vereinbar, wenn das Leben der Mutter gefährdet sei. Die Initiative engt damit den Gesetzgeber zu sehr ein. Die Volksabstimmung über die Fristenlösung hat gezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung in dieser Frage in zwei fast gleich grosse Lager geteilt ist. Es entspricht nicht schweizerischer Tradition, in einer solchen Situation eine derart einseitige Lösung einzuführen. Das bedeutet aber nicht, dass der Bundesrat den Schwangerschaftsabbruch befürwortet. Er lehnt die Fristenlösung weiterhin entschieden ab und ist der Meinung, dass eine ausgewogene Lösung gesucht werden muss.

Neue Gesetze nur bei Bedarf

- Wie die Initianten lehnen auch Bundesrat und Parlament die aktive Sterbehilfe ab. Die passive Sterbehilfe wird heute durch Richtlinien der Schweizer Ärzte geregelt. Diese Richtlinien sind von hohem ärztlichem Ethos geprägt und schliessen ebenfalls jede aktive Sterbehilfe aus. Es wird ihnen auch nachgelebt. Eine staatliche Regelung drängt sich deshalb in dieser schwierigen Materie nicht auf.
- Auch in bezug auf die medizinische Forschung und Behandlung ist keine Gesetzgebung nötig, solange sich wie bisher die internen Richtlinien und Vorschriften der Standesorganisationen bewähren. Sollten später Massnahmen erforderlich werden, könnte und würde der zuständige Gesetzgeber auch ohne Initiative handeln. Es ist wenig sinnvoll, neue staatliche Vorschriften in Bereichen zu erlassen, in denen dies nicht notwendig ist.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments empfehlen aus all diesen Gründen, die Initiative abzulehnen.

Die Lage der Bundesfinanzen

Seit mehr als zehn Jahren sind die Bundesfinanzen ein Hauptproblem der schweizerischen Politik. Der Bund ist zu einem modernen Sozial- und Leistungsstaat ausgebaut worden und hat dadurch zahlreiche neue Aufgaben erhalten, zum Beispiel in den Bereichen Umweltschutz, Sozialversicherung, Entwicklungshilfe, öffentlicher Verkehr, Ausbildung und Forschung. Seit 1971 verzeichnet daher die Bundeskasse jedes Jahr ein Defizit. 1979 erreichte dieser Fehlbetrag eine Rekordsumme von 1,7 Milliarden Franken. Die Schulden des Bundes haben sich in dieser Zeit verdreifacht und betragen heute mehr als 25 Milliarden Franken, so dass der Bund pro Jahr mehr als eine Milliarde Franken Schuldzinsen bezahlen muss.

Der Bundesrat und das Parlament haben grosse Anstrengungen unternommen, um die Ausgaben zu beschränken und die Einnahmen zu erhöhen. Dank diesen Massnahmen ist der Ausgabenüberschuss des Bundes seit 1981 wieder deutlich gesunken. Eine dauerhafte Gesundung der Bundesfinanzen ist aber noch nicht sichergestellt. Sie wird nur gelingen, wenn verschiedene weitere Massnahmen verwirklicht werden können. Dazu gehören die auf den nächsten Seiten erläuterten finanzpolitischen Vorlagen, über die jetzt abgestimmt wird.

Es ist wichtig, die Bundesfinanzen ins Gleichgewicht zu bringen, damit der Bund seine Aufgaben wieder unter besseren Bedingungen und auf einer gesunden finanziellen Basis erfüllen kann. Ohne unliebsame Folgen, insbesondere für die Wirtschaft, kann er nicht dauernd mehr ausgeben, als er einnimmt. Auch wenn es gelingt, die Bundesfinanzen zu sanieren, wird der Bund seine Sparbemühungen fortführen und bei seinen Tätigkeiten strenge Prioritäten setzen, um bei Bedarf neuen dringlichen Aufgaben gewachsen zu sein.

Drei Finanzvorlagen

Am 9. Juni entscheiden die Stimmberechtigten über drei Verfassungsänderungen, die zum Sanierungsprogramm für die Bundesfinanzen gehören. Es geht darum,

- den Kantonsanteil am Reinertrag der Stempelabgaben endgültig aufzuheben;
- den Kantonsanteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung endgültig abzubauen;
- die Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide aufzuheben.

Die ersten beiden dieser Massnahmen sind nicht neu. Sie gelten in ähnlicher Form schon seit 1981, allerdings nur bis 1985. Die Neuverteilung war 1980 im Rahmen der Sparmassnahmen vorerst für fünf Jahre vorgenommen worden. In der Volksabstimmung hatten die beiden Vorlagen gut doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen erhalten.

Der Abbau der Kantonsanteile wurde seinerzeit befristet, damit die Ergebnisse der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen abgewartet werden konnten. Es hat sich nun gezeigt, dass es nicht möglich ist, den Bund in anderen Bereichen ausreichend zu entlasten. Aus diesem Grunde wurde der endgültige Abbau der Kantonsanteile beschlossen.

Die beiden Vorlagen sind für die Sanierung der Bundesfinanzen ausschlaggebend. Eine Ablehnung würde das Defizit des Bundes um über 400 Millionen Franken pro Jahr erhöhen. Darum müssen die bisher befristeten Sparmassnahmen in dauerhaftes Recht übergeführt werden.

Mit der dritten Vorlage soll auf die Unterstützung der Selbstversorgung mit Brotgetreide verzichtet werden, weil es sich um eine wenig wirksame Bagatellsubvention handelt. Die Aufhebung bringt dem Bund jährliche Einsparungen von ungefähr drei Millionen Franken. Sie wurde im Rahmen der Sparmassnahmen 1984 beschlossen.

Zweite Vorlage: Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben

vom 5. Oktober 1984

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a

Der Satz « Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu » wird gestrichen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 14

Aufgehoben

(Art. 14 der Übergangsbestimmungen hat heute folgenden Wortlaut:

¹Der Kantonsanteil am Reinertrag der Stempelabgaben (Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a letzter Satz) wird für die Jahre 1981-1985 nicht ausgerichtet.

²Die Bundesversammlung hat im Rahmen der Arbeiten über die erste Stufe der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen die Frage einer Aufteilung des Reinertrages der Stempelabgaben erneut zu überprüfen. Beschliesst sie die endgültige Aufhebung des Kantonsanteiles oder eine Neuaufteilung des Reinertrages, so ist ihr Beschluss bis spätestens 31. Dezember 1985 Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.)

Wird die Verfassungsänderung angenommen, so soll anschliessend das Gesetz über die Stempelabgaben angepasst werden.

Erläuterungen des Bundesrates

Der Bund erhebt auf Wertpapieren (zum Beispiel Aktien und Obligationen) sowie auf Versicherungsprämien Stempelabgaben. Bis 1980 musste er vom Reinertrag einen Fünftel den Kantonen abgeben. Für die Jahre 1981 bis 1985 wurde dieser Kantonsanteil aufgehoben. Das Volk hiess 1980 die Aufhebung mit 1 059 760 Ja gegen 514 995 Nein gut, und die Stände stimmten mit 20:3 dafür. Die Bundesfinanzen konnten dadurch um durchschnittlich 225 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden. Die bisher provisorische Lösung soll nun unbefristet gelten, indem der Kantonsanteil endgültig aufgehoben wird.

Der Kantonsanteil wurde eingeführt, als 1918 die eidgenössischen Stempelabgaben geschaffen wurden. Sein Zweck bestand darin, den 14 Kantonen, die zuvor bereits vergleichbare Abgaben bezogen hatten, einen Ersatz zu gewähren. Den übrigen Kantonen, die keine Stempelabgaben kannten, sollte eine neue Einnahmenquelle erschlossen werden.

Heute rechtfertigt sich der Kantonsanteil nicht mehr. Die Stempelabgaben sind reine Bundessteuern, die vom Bund allein – ohne Mithilfe der Kantone – eingezogen werden. Die Kantone haben den Einnahmefall seit 1981 verkraftet, ohne dass die Steuern erhöht werden mussten. Verschiedene Kantone konnten seither sogar Steuererleichterungen gewähren. Dagegen ist der Bund zur Verbesserung seiner schwierigen Finanzlage auf diese Entlastung weiterhin dringend angewiesen. Den Kantonen ist der Verzicht umso eher zumutbar, als sie aus der Neuregelung der Treibstoffzölle vom Bund beträchtliche zusätzliche Mittel erhalten werden.

Bundesrat und Parlament empfehlen daher den Stimmberechtigten, der Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben zuzustimmen.

Dritte Vorlage: Neuverteilung des Reinertrages der Alkoholverwaltung

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser

vom 5. Oktober 1984

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 32^{bis} Abs. 9

Vom Reinertrag des Bundes aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser erhalten die Kantone 10 Prozent, die sie für die Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen verwenden. Die Mittel werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung unter die Kantone verteilt. Der Bund verwendet seinen Anteil für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 15

Aufgehoben

(Art. 15 der Übergangsbestimmungen hat heute folgenden Wortlaut:

¹Von den Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser der Geschäftsjahre 1980/81-1984/85 wird, in Abweichung von Artikel 32^{bis} Absatz 9, den Kantonen nur der für die Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Anteil ausgerichtet. Der Bund verwendet seinen gesamten Anteil an den Reineinnahmen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

²Die Bundesversammlung hat im Rahmen der Arbeiten über die erste Stufe der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen die Aufteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erneut zu überprüfen. Beschliesst sie eine Neuaufteilung, so ist ihr Beschluss bis spätestens 31. Dezember 1985 Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.)

Wird die Verfassungsänderung angenommen, so soll anschliessend das Alkoholgesetz angepasst werden.

Erläuterungen des Bundesrates

Auf gebrannten Wassern (Spirituosen) werden Steuern und Gebühren erhoben, die der Alkoholverwaltung in den letzten zehn Jahren einen Reinertrag von jährlich 250 bis 290 Millionen Franken brachten. Davon erhielten bis 1980 der Bund und die Kantone je die Hälfte. Der Bund brauchte dieses Geld für die AHV und die Invalidenversicherung (IV). Die Kantone konnten über ihren Anteil frei verfügen, mit Ausnahme des sogenannten Alkoholzehntels: Jeder Kanton musste einen Zehntel seines Anteils (5 Prozent des Reinertrages) für die Bekämpfung des Alkoholismus verwenden.

Um den Bundeshaushalt zu entlasten, wurde für die Jahre 1981 bis 1985 der frei verfügbare Kantonsanteil aufgehoben. Seit 1981 bleiben dem Bund 95 Prozent, während die Kantone noch den Alkoholzehntel erhalten. Dadurch stehen dem Bund rund 130 Millionen Franken pro Jahr mehr für die AHV und IV zur Verfügung. Diese Regelung wurde vom Volk mit 1 127 595 Ja gegen 459 632 Nein gutgeheissen. 21 Kantone stimmten dafür und zwei dagegen.

Nun geht es um eine dauerhafte Regelung ab 1986. Diese sieht für den Bund 90 Prozent und für die Kantone 10 Prozent vor. Die heutigen Mittel der Kantone für die Bekämpfung des Alkoholismus werden also verdoppelt und ihr Zweck erweitert: Künftig soll nämlich auch der Missbrauch von Suchtmitteln, Betäubungsmitteln und Medikamenten bekämpft werden.

Verglichen mit der provisorischen Regelung für 1981 bis 1985 verliert der Bund etwa 12 bis 15 Millionen Franken pro Jahr. Das ist sinnvoll, weil der Bund ein Interesse daran hat, dass die Kantone den Alkohol- und Suchtmittelproblemen vorbeugen und sie eindämmen.

Bundesrat und Parlament empfehlen daher, die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser gutzuheissen.

Vierte Vorlage: Aufhebung der Bundesbeiträge an die Selbstversorgung mit Brotgetreide

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide

vom 14. Dezember 1984

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 23^{bis} Abs. 2 erster Satz

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland und begünstigt die Züchtung sowie die Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes. ...

(Art. 23^{bis} Abs. 2 erster Satz hat heute folgenden Wortlaut:

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden.)

Gleichzeitig werden im Getreidegesetz die Bestimmungen über die Unterstützung der Selbstversorgung und die Selbstversorgungspflicht aufgehoben.

Erläuterungen des Bundesrates

Der Bauer, der dem Bund Inlandgetreide abliefern ist heute verpflichtet, einen Teil davon in einer Kundenmühle mahlen zu lassen und in seinem Betrieb zu verwenden. Der Bund unterstützt diese Selbstversorgung mit jährlich etwa 2,4 Millionen Franken, indem er das Mahlen verbilligt. Er erreicht damit, dass das aus eigenem Mehl gebackene Brot nicht teurer zu stehen kommt als das des Bäckers, das zum Teil billigeres Getreide aus dem Ausland enthält.

Diese Bagatellsubvention soll jetzt aufgehoben werden, und gleichzeitig wird auf die Selbstversorgungspflicht verzichtet. Die Subvention bringt den einzelnen Bauernfamilien nur wenig (durchschnittlich pro Jahr etwa 50 Fr. im Talgebiet und 200 Fr. im Berggebiet). Andererseits entstehen wegen der Selbstversorgungspflicht unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten von rund 600 000 Franken im Jahr.

Das Berggebiet wird von der Streichung etwas mehr betroffen als das Talgebiet; dies ist jedoch zumutbar, weil das Einkommen der Bergbauern in den letzten Jahren durch andere gezielte Massnahmen spürbar verbessert worden ist.

Im Parlament wurde die Befürchtung geäussert, der Bund werde ohne Selbstversorgungspflicht mehr Brotgetreide übernehmen und es je nach Ausfall der Ernte mit Verlusten zu Futterzwecken abgeben müssen. Solche Verluste können allerdings nur bei grossen Ernten eintreten. Diese Gefahr sollte nicht überschätzt werden, da der Brotgetreideanbau eingeschränkt werden könnte.

Im Parlament wurde auch auf die negativen Folgen für die Kundenmühlen hingewiesen, die einen grossen Teil ihrer Mahlaufträge verlieren werden. Der zahlenmässige Rückgang der Kundenmühlen, die übrigens vielfach als Nebenerwerbsbetriebe geführt werden, hat aber schon seit Jahren eingesetzt und lässt sich auch mit der Unterstützung der Selbstversorgung nicht aufhalten. Eine ernsthafte Schwächung der kriegswirtschaftlichen Landesversorgung mit Mehl ist nicht zu befürchten, da die Kapazität der vorhandenen Handelsmühlen ausreicht.

Der Bundesrat und die grosse Mehrheit des Parlaments empfehlen daher, die Bundesbeiträge an die Selbstversorgung mit Brotgetreide aufzuheben.